

Verbesserte Kennzeichnung von Pferden und sonstigen Equiden

Einführung des Mikrochips auch bei Pferden und sonstigen Equiden

Die Europäische Kommission hat im Juni 2008 eine Verordnung angenommen, welche fordert, dass in den EU-Mitgliedstaaten Pferden, Eseln und anderen Mitgliedern der „Equiden-„Familie im Halsbereich ein Mikrochip implantiert wird. Luxemburg hat diese Entscheidung nun in die nationale Gesetzgebung übernommen.

Eine sichere Identifizierung ist nicht nur aus Gründen der Tiergesundheit notwendig, sondern auch um sicherzustellen, dass bestimmte für die öffentliche Gesundheit wichtige Anforderungen erfüllt werden, da Pferde & Co, auch Equiden genannt prinzipiell auch für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Durch die europäische Verordnung und dessen Umsetzung in nationales Recht wird das bestehende Identifizierungssystem, das bisher durch die Entscheidungen der Europäischen Kommission aus den Jahren 1993 und 2000 geregelt war und lediglich die Ausstellung eines Equidenpasses vorsah, durch die zusätzliche Anforderung der elektronischen Kennzeichnung der Tiere mittels Mikrochip ergänzt und somit modernisiert. Als „ständiger Wegbegleiter“ des Equiden stellt der Mikrochip das Bindeglied zwischen dem Equiden und dem dazu gehörigen Equidenpass dar. Der Equidenpass führt unter anderem Informationen über medizinische Behandlungen und etwaige vor der Schlachtung einzuhaltenden Wartezeiten. Die Ausstellung des Passes und die Mikrochipnummer werden in einer Datenbank unter einer individuellen Kennnummer registriert. Somit ist sichergestellt, dass nur ein einziges, lebenslanggültiges Identifizierungsdokument ausgestellt wird. Die neue Verordnung regelt außerdem die Vorgehensweise bei Verlust des Passes oder des Mikrochips.



Die neue Identifizierungspflicht macht den Equidenpass, den Mikrochip und die Datenbankeintragung ausnahmslos für alle Equiden (Pferde, Ponys, Eseln etc.) erforderlich: nicht nur eingetragene Turnierpferde und von den Zuchtverbänden registrierte Pferde sind davon betroffen, sondern alle weiteren Freizeitpferde und sonstige Equiden müssen zukünftig mit Equidenpass (in Heftform) und Mikrochip ausgestattet sein.

Müssen alle Equiden gechipt werden? Die neue großherzogliche Verordnung sieht im Wesentlichen folgendes vor:

Equiden geboren ab dem 1. Juli 2009 müssen mittels Mikrochip innerhalb der ersten sechs Lebensmonate bzw. bis zum 31. Dezember ihres jeweiligen Geburtsjahres elektronisch gekennzeichnet werden.

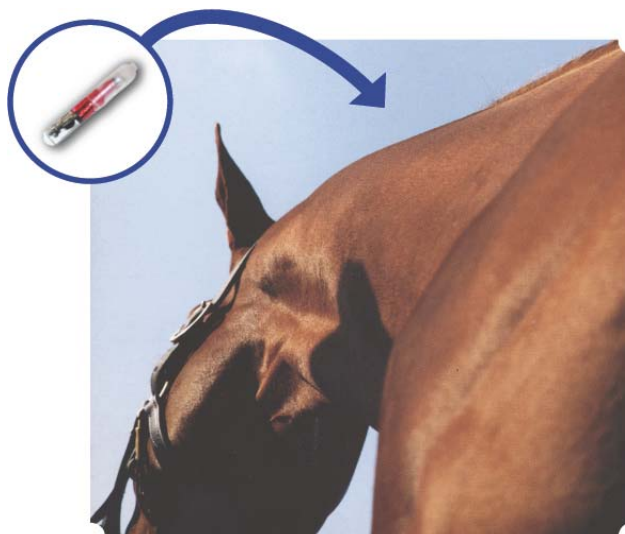
Equiden geboren vor dem 1. Juli 2009, welche jedoch bis zu diesem Zeitpunkt nicht gemäß den Entscheidungen 93/623/EWG oder 2000/68/EG identifiziert wurden, d.h. zu diesem Zeitpunkt **noch nicht im Besitz eines Equidenpasses** waren, müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2009 mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

In beiden Fällen sind eine Eintragung der im Equidenpass geführten Daten (u.a. auch die Mikrochipnummer) in die Datenbank der Pass ausstellenden Stelle erforderlich. Alle Equiden müssen zukünftig über einen gedruckten und zusammengehefteten Equidenpass verfügen.

Keine Mikrochippflicht besteht für folgende Equiden: **Equiden geboren vor dem 1. Juli 2009**, welche bis zu diesem Zeitpunkt gemäß den Europäischen Entscheidungen 93/623/EWG oder 2000/68/EG identifiziert wurden, d.h. **bereits im Besitz eines Equidenpasses** sind, werden als im Einklang mit der neuen Verordnung identifiziert betrachtet und müssen auf nationaler Ebene **nicht** mittels Mikrochip nachidentifiziert werden.

Eine Ausnahmeregelung besteht des Weiteren für **Schlachteequiden**, die mit weniger als 12 Monate geschlachtet werden. Hier besteht keine Mikrochippflicht - Voraussetzung jedoch ist dass die zur Schlachtung bestimmten Fohlen unmittelbar vom Geburtsbetrieb zu einem luxemburgischen Schlachthof befördert werden und vor dem Alter von 12 Monaten geschlachtet werden. Diesen Fohlen sind lediglich ein Identifizierungsschein und eine Bescheinigung über eventuell verabreichte Medikamente über den Tierarzt auszustellen.

Zum Einsetzen eines Mikrochips ist ausschließlich der Tierarzt befugt. Für Equiden welche zur Studbucheintragung bestimmt sind, sind weiterhin die Studbücher mit der Ausstellung des Equidenpasses und der Datenbankeintragung im Einklang mit der neuen Verordnung befasst. Für alle weiteren Equiden - in der europäischen Verordnung als Nutz- und Zuchtequiden geführt (Pferde ohne Abstammung) - ist die Zuchtorganisation CONVIS (Ettelbruck) die zuständige Pass ausstellende Stelle.



Alle Informationen im Einzelnen finden Sie auf der Internetseite des Landwirtschaftsministeriums unter <http://www.ma.etat.lu> (Download Broschüre) oder können über die ASTA Dienststelle für Tierproduktion, das Veterinäramt, resp. über Ihren Tierarzt nachgefragt werden.

Luxemburg, den 10. August 2009

Mitteilung der ASTA Dienststelle für Tierproduktion und des Veterinäramts.

Referenz:

Memorial A 179 du 10 août 2009

Identification des équidés

Règlement grand-ducal du 21 juillet 2009 fixant certaines modalités d'application du règlement (CE) no 504/2008 de la Commission du 6 juin 2008 portant application des directives 90/426/CEE et 90/427/CEE du Conseil en ce qui concerne les méthodes d'identification des équidés.